

Die Ameise

Verbandsorgan der Porzellan- und verwandten Arbeiter und Arbeiterinnen Deutschlands

Immer strebe zum Ganzen und kannst Du selber kein Ganzes werden
□ □ □ Als dienendes Glied schließ an ein Ganzes Dich an □ □ □

Redaktion, Expedition und Verlag: Charlottenburg — Privat-Postabonnement für das Vierteljahr 2 Mark

Nr. 25.

Charlottenburg, Freitag, den 21. Juni 1918.

Jahrg. 45.

Raub des Wahlrechts oder des Freizügigkeitsrechts. Gegen die Kriegsteilnehmer!

Die borussischen Reaktionäre haben am 11. und 12. Juni 1918 der Volksaufklärung einen unschätzbaren Dienst geleistet. Was an diesen Tagen im preussischen Dreiklassenparlament an volksverbühnenden Beschlüssen geleistet worden ist, muß auch dem verbohresten Hoffnungsdufeler den Glauben an die Möglichkeit, mit diesen rücksichtslosen Gewaltpolitikern zu einer die Volksmassen auch nur einigermaßen befriedigenden Verständigung zu kommen, nehmen.

In aller Heimlichkeit haben sich zwischen der dritten und der vierten Lesung der Wahlrechtsvorlagen die Vertreter des agrarisch-jeudalen Großbesitzertums, des internationalen Großkapitals und des antidemokratischen Merikalismus über eine Anzahl Verböserungsanträge geeinigt. So heimlich, daß nicht einmal die andersgesinnten Fraktionsgenossen, auch nicht die Regierung, bis kurz vor der Eröffnung der Sitzung von dem Wortlaut der Anträge Kenntnis erhielten. Kann es ein untrüglicheres Zeugnis für das schlechte Gewissen der Verschwörer gegen das Volksrecht geben? Die unter dem Namen der Abgg. v. Seydebrand (agrarkonservativ), Lüdicke (freikonservativ), Lohmann (nationalliberal) und v. d. Hagen (Zentrum) gehenden volksverbühnenden Anträge erhielten außerdem die Unterschrift von 265 „Volksvertretern“, d. h. sämtlicher agrarkonservativer und freikonservativer, 37 schwerindustriell-nationalliberale und 31 zentriumsliche. Da das vollbesetzte Haus 443 Mitglieder zählt, erklärte sich nun eine größere Mehrheit als zuvor gegen das gleiche Wahlrecht.

Der Hauptzuwachs kam aus der Zentrumsfraktion. Gegen diese wendeten sich nun in aller Offenheit die zentriumslichen Arbeiterabgeordneten Brust, Gronowsh, Ollmert, Schmidt (Konz) und Vogeljang, indem sie in Ablehnung an die Beschlüsse des christlich-nationalen Arbeiterkongresses sieben Verbesserungsanträge stellten. Es sei gleich gesagt, daß alle diese Anträge auch mit Hilfe etwa eines Drittels der Zentrumsfraktion abgelehnt wurden. Nur die Sozialdemokraten und Volksparteiler stimmten geschlossen dafür. Der nun wieder zusammengeschmolzene linke Flügel der Nationalliberalen (nur noch 32 gegen 35 bei der dritten Lesung) beantragte zwar die Wiederherstellung der Regierungsvorlage, fiel aber auch damit ab. Die nationalliberale Fraktion ist infolgedessen gespalten, der Vorsitzende Lohmann trat von seinem Amt zurück. Ob es zu einer fraktionellen Neubildung kommt, müssen die nächsten Tage lehren.

Das gleiche Wahlrecht wurde in vierter Lesung mit 235 gegen 164 Stimmen abgelehnt, die Anträge der Lohmann und Genossen mit 255 gegen 154 Stimmen angenommen. Die Zahl der Stimmen für das gleiche Wahlrecht hat sich also gegen die vorige Lesung um 21 Stimmen vermindert!

Nunmehr ist die „Lücke“ wieder ausgefüllt durch die Vorschriften eines Mehrstimmenrechts. Wer über 50 Jahre alt ist, soll eine Zusatzstimme erhalten. Ferner soll eine zweite Zusatzstimme (zusammen drei Stimmen, wenn auch die Altersstufe erreicht ist) erhalten, der entweder als selbständiger Unternehmer oder leitender Oberbeamter mindestens ein Jahr tätig ist oder mindestens 20 Jahre tätig war: oder der als Reichs-, Staats-, Gemeinde-, Kirchen-, Schulbeamter mehr als 10 Jahre tätig ist oder war, wer ehrenamtlich oder festangestellt mindestens 10 Jahre Angestellter

im Sinne des Gesetzes vom 20. Dezember 1911 tätig ist oder war, wer mehr als 10 Jahre als Unterbeamter (bis zum „Kottensführer“ herab) tätig ist oder war. Mit dieser machiavellistischen Konstruktion eines praktisch unmöglichen Mehrstimmenrechts soll offensichtlich ein Keil in die Arbeiter- und Angestelltenchaft getrieben werden. Von der Gnade und Willkür des Unternehmers soll es abhängig sein, ob ein „Kottensführer“ mit einer oder mit zwei Stimmen begabt wird. Das Mehrstimmenrecht der Selben ist das erhabene Ziel. Ein um die Entwicklung der Technik, Kunst und Wissenschaft hochverdienter Privatgelehrter muß danach in seinem Wahlrecht hinter dem kapitalistischen Diensthmann, sei er auch politisch noch so unwissend, zurückstehen. Für den kapitalistischen Unternehmer genügt ein Jahr „Tätigkeit“ und er bekommt die Zusatzstimme, die tüchtigsten Beamten und Angestellten aber müssen mehr als zehn Jahre amtierend, ehe sie diese Zusatzstimme erhalten. So werden auch die Kriegswucherer und Warenschieber, denen der Nachweis einer einjährigen „Unternehmertätigkeit“ leicht sein wird, für ihre Volksauswucherung noch extra belohnt.

Das Wahlrecht soll nun aber überhaupt verloren gehen, wenn der Betreffende zur Zeit der Wahl nicht wenigstens zwei Jahre in derselben „Gemeinde“ wohnt! In der Regierungsvorlage war nun schon einjährige Wohnsitzdauer verlangt, dies wurde auch noch in der dritten Lesung beschlossen. Nun aber soll der zweijährige Wohnsitz die Voraussetzung für das Wahlrecht sein. Wird dies Gesetz, dann ist Hunderttausenden von Arbeitern und Angestellten glatt das Wahlrecht geraubt! Reichsgesetzlich ist jedem Bürger das Freizügigkeitsrecht gegeben, die Industrieunternehmer selbst sind es gewesen, die seinerzeit darauf gedrungen haben, um „freie Hände“ für ihre arbeiterbedürftigen Betriebe zu erhalten. Die Kriegswirtschaft hat kolossale Massenverschiebungen bewerkstelligt, nach dem Kriege wird infolge der total geänderten nationalen und internationalen Wirtschaftsbedingungen wieder eine riesige Massenflutung eintreten und wer weiß wie lange anhalten. Zahllose Betriebe sind stillgelegt und werden nicht wieder erstehen; manche Gewerbezweige sind so gut wie ganz verschwunden. Hunderttausende Arbeiter und Angestellte werden nach Brot und Arbeit auf die Wanderung gehen müssen. Dann genügt es, daß sie von einer Gemeinde in eine Nachbargemeinde verziehen, schon haben sie ihr Wahlrecht verloren! Also müssen sie entweder auf ihr Freizügigkeitsrecht verzichten, sich dem Unternehmertum zu den erbärmlichsten Löhnen bereit halten, oder sie müssen auf ihr höchstes politisches Recht, das Wahlrecht Verzicht leisten. Das ist um so ungeheuerlicher, weil die borussischen Reaktionäre dem Berechtigten unter Strafandrohung auch die Wahlpflicht auferlegten, damit selbst die Ausübung dieser Pflicht als eine bedeutende Staatsnotwendigkeit erklären. Zugleich soll aber den auf die Arbeitsuche angewiesener Arbeiter und Angestellten die Ausübung ihrer höchsten Staatsbürgerpflicht durch einen skandalösen Rechtsraub unmöglich gemacht werden! Die Volksverböschung ist unübertrefflich!

Die „echten Preußen“ haben aber auch einen wichtigen Schlag gegen die Kriegsteilnehmer geführt. Nachdem das volksverbühnende Mehrstimmenrecht angenommen, beantragten Linkliberale, auch den Kriegsteilnehmern eine Zusatzstimme zu geben. Die Mehrheit von Konservativen, schwerindustriellen Nationalliberalen und ihr Zentrumsanhang stimmten diesen Antrag nieder! Das müssen unsere Feldgrauen wissen. In schwungvollen Festreden, zwischen Braten und Wein werden die „Laten unserer unbergleichlichen Truppen“ immerfort gepriesen. Nun aber, wo diesen gerühmten Soldaten als Anerkennung eine Vermehrung ihres staatsbürgerlichen Rechtes

bewilligt werden soll, da lehnt die „Vaterlandspartei“ (denn diese sind wieder die Führer des wahlrechtsfeindlichen Blods!) die Zustimmung für unsere Kriegsteilnehmer ab. Merkt es euch, ihr Kameraden im feldgrauen Tod!

Das Provokationswert wurde gekrönt durch den mit 207 gegen 162 Stimmen gefaßten beispiellosen Beschluß, alle Änderungen der Verfassung, also auch des Wahlgesetzes und der Herrenhauszusammensetzung, seien nur statthaft mit einer $\frac{3}{4}$ (Dreiviertel-) Mehrheit in beiden Häusern!!! Würde dies Gesetz, dann hinge es schon allein von etwa 19 000 preussischen Großgrundbesitzern, die im Herrenhaus dominieren sollen, ab, wie sich künftig für die etwa 44 Millionen Preußen ihr Staatsbürgerrecht gestalten soll. Eine kleine Sippschaft von ostelbischen Feudalen und westelbischen Repräsentanten des internationalen Großkapitals hätte es dann in der Hand, ein großes Millionenvolk zu terrorisieren. Diesem Zwecke sollen auch die vom Zentrum gestellten „Sicherungs“-Anträge dienen, die, weil das ganze Zentrum dafür stimmte, mit 315 gegen 62 Stimmen angenommen wurden.

Die Regierung verhielt sich wieder recht schwächlich. „Auflöser“ will sie nicht jetzt, „vielleicht im Herbst“. Nach mindestens 21 Tagen wird laut Verfassung eine neue, die fünfte, Abstimmung erfolgen, event. wieder nach derselben Frist eine sechste usw. Die Regierung will noch immer erst das „Herrenhaus“ bemühen, statt an das nach der Abrechnung mit seinen Verhöhnern verlangende Volk zu appellieren. Unerträglich ist die Situation für die Volksmassen, denen Brotkürzung und höhrende Wahlrechtsverschandelung zuteil wird. Die Reaktionen hoffen, die Volksmassen durch hysterische Verschleppung der innerpolitischen Reformen „mürbe“ zu machen. Ihre Hoffnung wird getäuscht werden müssen.

Der Arbeitstag.

Aus dem Hauptwerk Karl Marx: Das Kapital, erster Band. Dieser Auszug aus dem Kapitel: Der Arbeitstag, gibt nicht nur ein Bild der glänzenden Darstellungskunst Marx, er zeigt uns auch die große Bedeutung seiner theoretischen Arbeit für den Gewerkschaftskampf.

Ein Mensch kann während des natürlichen Tages von 24 Stunden nur ein bestimmtes Quantum von Lebenskraft verausgaben. So kann ein Pferd tagaus tagein nur 8 Stunden arbeiten. Während eines Teils des Tages muß die Kraft ruhen, schlafen, während eines anderen Teils hat der Mensch andere physische Bedürfnisse zu befriedigen, sich zu nähren, reinigen, kleiden usw. Außer dieser rein physischen Schranke stößt die Verlängerung des Arbeitstages auf moralische Schranken. Der Arbeiter braucht Zeit zur Befriedigung geistiger und sozialer Bedürfnisse, deren Umfang und Zahl durch den allgemeinen Kulturzustand bestimmt sind. Die Variation des Arbeitstages bewegt sich daher innerhalb physischer und sozialer Schranken. Beide Schranken sind aber sehr elastischer Natur und erlauben den größten Spielraum. So finden wir Arbeitstage von 8, 10, 12, 14, 16, 18 Stunden, also von der verschiedensten Länge.

Der Kapitalist hat die Arbeitskraft zu ihrem Tageswert gekauft. Ihm gehört ihr Gebrauchswert während eines Arbeitstages. Er hat also das Recht erlangt, den Arbeiter während eines Tags für sich arbeiten zu lassen. Aber was ist ein Arbeitstag? Jedenfalls weniger als ein natürlicher Lebenstag. Um wie viel? Der Kapitalist hat seine eigene Ansicht über dies ultima Thule, die notwendige Schranke des Arbeitstages. Als Kapitalist ist er nur personifiziertes Kapital. Seine Seele ist die Kapitalseele. Das Kapital hat aber einen einzigen Lebenstrieb, den Trieb, sich zu verwerthen, Mehrwert zu schaffen, mit seinem konstanten Teil, den Produktionsmitteln, die größtmögliche Masse Mehrarbeit einzufangen. Das Kapital ist verstorbene Arbeit, die sich nur vampirmäßig belebt durch Einfranzung lebendiger Arbeit, und um so mehr lebt, je mehr sie davon einjagt. Die Zeit, während deren der Arbeiter arbeitet, ist die Zeit, während deren der Kapitalist die von ihm gekaufte Arbeit konsumiert. Konsumiert der Arbeiter keine disponible Zeit für sich selbst, so besteht er den Kapitalisten.

Der Kapitalist stützt sich auf das Gesetz des Warenaustausches. Er, wie jeder andere Käufer, sucht den größtmöglichen Nutzen aus dem Gebrauchswert seiner Ware herauszuschlagen. Plötzlich ertönt die Stimme des Arbeiters, die im Sturm und Drang des Produktionsprozesses verstummt war:

Die Ware, die ich dir verkauft habe, unterscheidet sich von dem anderen Warenvöbel dadurch, daß ihr Gebrauch Wert schafft und größeren Wert als sie selbst kostet. Dies war der Grund, warum du sie kauftest. Was auf deiner Seite als Verwertung von Kapital erscheint, ist auf meiner Seite überschüssige Veräußerung von Arbeitskraft. Du und ich kennen auf dem Marktplatz nur ein Gesetz, das des Warenaustausches. Und der Konsum der Ware

gehört nicht dem Verkäufer, der sie veräußert, sondern dem Käufer, der sie erwirbt. Dir gehört daher der Gebrauch meiner täglichen Arbeitskraft. Aber vermittelst ihres täglichen Verkaufspreises muß ich sie täglich reproduzieren und daher von neuem verkaufen können. Abgesehen von dem natürlichen Verschleiß durch Alter usw., muß ich fähig sein, morgen mit demselben Normalzustand von Kraft, Gesundheit und Frische zu arbeiten, wie heute. Du predigst mir beständig das Evangelium der „Sparsamkeit“ und „Enthaltung“. Nun gut! Ich will wie ein vernünftiger, sparsamer Wirt mein einziges Vermögen, die Arbeitskraft, haushalten und mich jede tollen Verschwendung derselben enthalten. Ich will täglich nur so viel von ihr flüssig machen, in Bewegung, in Arbeit umsetzen, als sich mit ihrer Normaldauer und gesunden Entwicklung verträglich. Durch maßlose Verlängerung des Arbeitstages kannst du in einen Tage ein größeres Quantum meiner Arbeitskraft flüssig machen als ich in drei Tagen ersetzen kann. Was du so an Arbeit gewinnst, verliere ich an Arbeitssubstanz. Die Benutzung meiner Arbeitskraft und die Beraubung derselben sind ganz verschiedene Dinge. Wenn die Durchschnittsperiode, die ein Durchschnittsarbeiter bei vernünftigem Arbeitsmaß leben kann, 30 Jahre beträgt, so ist der Wert meiner Arbeitskraft, den du mir einen Tag in den

anderen zahlst, $\frac{1}{365} \times 30$ oder $\frac{1}{10800}$ ihres Gesamtwerts. Konsumierst du sie aber in 10 Jahren, so zahlst du mir täglich $\frac{1}{10800}$ statt $\frac{1}{365}$ ihres Gesamtwerts, also nur $\frac{1}{3}$ ihres Tageswerts, und stiehlst mir daher täglich $\frac{2}{3}$ des Werts meiner Ware. Du zahlst mir eintägige Arbeitskraft, wo du dreitägige verbrauchst. Das ist wider unseren Beitrag und das Gesetz des Warenaustausches. Ich verlange also einen Arbeitstag von normaler Länge, und ich verlange ihn ohne Appell an dein Herz, denn in Geldsachen hört die Gemüthlichkeit auf. Du magst ein Musterbürger sein, vielleicht Mitglied des Vereins zur Abschaffung der Tierquälerei und obendrein im Geruch der Heiligkeit stehen, aber dem Ding, das du mir gegenüber repräsentierst, schlägt kein Herz in seiner Brust. Was darin zu pochen scheint, ist mein eigener Herzschlag. Ich verlange den Normalarbeitstag, weil ich den Wert meiner Ware verlange, wie jeder andere Verkäufer.

Man sieht: von ganz elastischen Schranken abgesehen, ergibt sich aus der Natur des Warenaustausches selbst keine Grenze des Arbeitstages, also keine Grenze der Mehrarbeit. Der Kapitalist behauptet sein Recht als Käufer, wenn er den Arbeitstag so lang als möglich und womöglich aus einem Arbeitstag zwei zu machen sucht. Andererseits schließt die spezifische Natur der verkauften Ware eine Schwänke ihres Konsums durch den Käufer ein, und der Arbeiter behauptet sein Recht als Verkäufer, wenn er den Arbeitstag auf eine bestimmte Normalgröße beschränken will. Es findet hier also eine Antinomie statt, Recht wider Recht, beide gleichmäßig durch das Gesetz des Warenaustausches besiegt. Zwischen gleichen Rechten entscheidet die Gewalt. Und so stellt sich in der Geschichte der kapitalistischen Produktion die Normierung des Arbeitstages als Kampf um die Schranken des Arbeitstages dar — ein Kampf zwischen dem Gesamtkapitalisten, d. h. der Klasse der Kapitalisten, und dem Gesamtarbeiter, oder der Arbeiterklasse.“

Aus unserm Berufe.

Freiberg. Den Arbeitern und Arbeiterinnen der Porzellanfabrik Freiberg wurden die Teuerungszulagen von $33\frac{1}{3}$ auf 40 Prozent erhöht.

Zur Lohnbewegung. Am Sonntag, 9. Juni, fand in Köstlan eine Zusammenkunft von Kollegen aus den Zahlstellen Magdeburg, Alt- und Neuhalldensleben, Köstlan, Wittenberg, Annaburg und Elsterwerda statt. Anwesend waren 10 Vertreter aus vorgenannten Orten. Gegenstand der Verhandlung war unsere Lohnbewegung. Zunächst wurden die Situationsberichte der Vertreter aus den einzelnen Orten entgegengenommen. Es war im allgemeinen kein erfreuliches Bild, das sich dabei vor den Augen der Beteiligten entrollte. Die bisher gewährten Teuerungszulagen sind sehr verschieden bemessen. So zahlte z. B. die Steingutfabrik Elsterwerda in ihrem Betriebe in Althaldensleben eine durchgängige Teuerungszulage von 50 Proz., während in der Fabrik Elsterwerda eine bedeutend niedrigere Zulage gewährt wird, den Drechern 25 Prozent den Malern 10 Proz. Annaburg zahlt 35 Proz., Wittenberg 40 Proz., Magdeburg 50 Proz., Althaldensleben (Firma Schmeltzer) 50 Proz., Neuhalldensleben (Firma Carstens) 50 Proz., Neuhalldensleben (Firma Uffrecht) 20 Proz., Althaldensleben (Mitteldeutsche Steingutfabrik) 50 Proz., die Firmen Scheidt, sowie Müller in Althaldensleben 0 Proz. Teuerungszulage. Die Verkaufspreise für die Erzeugnisse dieser Fabriken, sowie die Produktionsbedingungen sind in diesem engbegrenzten Bezirk vollkommen gleichmäßig, so daß ein stichhaltiger sachlicher Grund für

weitgehende Verschiedenartigkeit bei Bemessung der Arbeiterlöhne kaum ins Feld geführt werden kann. Eine Erklärung für diese unterschiedliche Lohnbemessung dürfte vielmehr in dem Verhalten der Arbeiterschaft in den einzelnen Orten selbst zu finden sein. Wo die Kollegen selbst am wenigsten für die Erhöhung der Löhne getan haben, sind diese auch am weitesten zurückgeblieben. Es wurde festgestellt, daß teilweise die Verdienste gar keine oder nur eine geringe Steigerung gegenüber der Zeit vor dem Kriege aufzuweisen haben. In Anbetracht der heutigen Lebensverhältnisse wie der Gesamtsituation in unserem Gewerbe ist eine Aufbesserung der Löhne zur zwingenden Notwendigkeit geworden. Die Teilnehmer an der Konferenz waren und sind überzeugt, daß die Steingutindustrie heute durchaus in der Lage ist, der Arbeiterschaft einen allweg auskömmlichen Verdienst gewähren zu können.

Es wurde beschlossen, den Unternehmern in den vorgenannten Orten eine Lohnforderung zu unterbreiten, und zwar soll verlangt werden eine Erhöhung der Grundlöhne (Allord- sowie Zeitlöhne) um 33 1/2 Proz., sowie eine Feuerungszulage von 50 Proz.

Einer Erhöhung der Grundlöhne wurde von allen Teilnehmern die größte Bedeutung beigemessen; hierauf soll auch bei der Durchführung der Lohnbewegung der größte Nachdruck gelegt werden. So wenig die Unternehmer daran denken, die Verkaufspreise der Friedenszeit nach dem Kriege wieder einzuführen, so wenig wird auch bei der Arbeiterschaft die Rede davon sein, nach dem Kriege etwa wieder zu den früheren Friedenslöhnen arbeiten zu können. Von einem Abbau der Löhne, von dem heute im allgemeinen so viel die Rede ist, kann bei den Steingutarbeitern höchstens nur dann die Rede sein, wenn eine weitgehende Herabsetzung der Preise für alle Lebensbedürfnisse eintreten sollte.

Die Konferenz war auch überzeugt, daß eine Stärkung des Verbandes eine dringende Notwendigkeit ist, wenn ein Sinken der Löhne mit Kriegsbeendigung verhindert werden soll. Es wurde beschlossen, der Agitation zur Gewinnung neuer Mitglieder für den Verband fortdauernd das allergrößte Interesse entgegen zu bringen und demnächst in eine umfassende und durchgreifende Hausagitation einzutreten.

Ferner wurde noch beschlossen, dem Antrage der Zahlstelle Potschappel beizutreten, der die Einberufung einer Generalversammlung fordert. Diese soll möglichst in Berlin, mit geringer Delegiertenzahl stattfinden und unser Verbandsgewerbe umgestalten. Es wurde u. a. verlangt die Einführung der Erwerbslosen-Unterstützung unter Einschränkung der heutigen Beitragsklassen, Einführung des Markenystems.

Goldh. In der Steingutfabrik, A.-G., wurden die Feuerungszulagen nach erfolgten Verhandlungen erhöht von bisher 35 Proz. auf 45 Proz. Nur die Tellermacher erhalten 5 Proz. weniger, bezw. nur 40 Proz.

Dermischtes.

Das Neugeschäft der Volksfürsorge blieb im abgelaufenen Monat April hinter den Ergebnissen des Vormonats etwas zurück. Es wurden 6045 neue Anträge eingebracht, davon für Kapitalversicherungen 5728 mit 1 763 007 M. Versicherungssumme und 317 für Spar- und Risikoversicherungen. Damit kamen in den ersten vier Monaten des laufenden Jahres zur Bearbeitung 25 279 (im Jahre 1917 11 504) neue Anträge, davon 23 641 für Kapitalversicherungen mit 6 843 815 M. Versicherungssumme.

Die Vereinigung der deutschen Arbeitgeberverbände hat dem Reichstag eine Denkschrift über die Forderungen für die Uebergangszeit und die Friedenswirtschaft unterbreitet. Die Denkschrift wendet sich gegen die gesetzliche Verpflichtung zur Wiedereinstellung früher beschäftigter Arbeitskräfte, gegen den gesetzlichen Zwang zur Einstellung der Kriegsbeschädigten. Dagegen tritt die Denkschrift entschieden den Bestrebungen nach Schaffung einer Arbeitslosenversicherung entgegen. Nicht Rente, sondern Arbeit sei das Erforderliche. Die beiderseitige Freiheit beim Abschluß des Arbeitsvertrages müsse gewahrt werden, auch nach der Richtung, ob Individualvertrag oder Tarifvertrag. Von einer gesetzlichen Regelung des Tarifvertrages ist abzusehen. Mit „aller Entschiedenheit“ werden Versuche, die Arbeitgebemachweise zugunsten der öffentlichen Arbeitnehmweise zu beschränken, zurückgewiesen. Zu einer gesetzlichen Regelung der Arbeitsvermittlung liege kein Grund vor. Auf dem Gebiet der Sozialpolitik könne man nicht einem Teile des Volkes fortgesetzt neue Rechte einräumen, ohne ihm auch Pflichten aufzuerlegen oder auf die Erfüllung übernommener Pflichten zu drängen. Eine gesunde Lohnpolitik solle getrieben werden. Daher keine Einführung von Mindestlöhnen ohne Festsetzung einer Mindestleistung. Wohl aber sei zu erwägen, ob nicht bei der Festsetzung des Verdienstes Familienstand und Dienstzeit mehr als bisher berücksichtigt werden sollte. Hauswirtschaftliche Wohlfahrts-

pflege, Wohnungsfürsorge, alle gesetzlichen Maßnahmen, die dem Arbeiterschutz im Betriebe zu dienen geeignet sind, sollen unterstützt werden. Die Grundsätze und Einrichtungen unserer Arbeiterversicherung sollen aufrechterhalten, aber umfangreiche Ausdehnungen und Neuerungen vermieden werden. Das Vereinigungsrecht der Arbeiter wird in der Denkschrift anerkannt, aber jeder Zwang einem Arbeiter gegenüber, der der Vereinigung nicht beitreten oder ihr nicht mehr angehören will, wird aufs schmerfste beurteilt. Zwangsmittel, die diesem unerlaubten Zwecke dienen, sollen unter Strafe stehen, und deshalb wird auch mit aller Entschiedenheit der Aufhebung des § 153 der Gewerbeordnung widersprochen. Staatliche Einigungsämter werden abgelehnt, insbesondere auch die Pflicht, sich Entscheidungen dieser zu unterwerfen.

Das ist reichlich wenig Fortschritt gegenüber der früheren Auffassung in sozial- und wirtschaftspolitischen Fragen. An einem, der Aufhebung des § 153 der Gewerbeordnung, ändert die Denkschrift nichts mehr. Anderes, was die Denkschrift zu verhindern sucht, wird folgen.

Entbindungskostenbeitrag und Wochenhilfe. Das Reichsversicherungsamt hatte darüber zu befinden, ob Wochenhilfe und der Entbindungskostenbeitrag nebeneinander zu gewähren seien. Der Erfahreserbit Gustav L. in Hamburg, dessen Ehefrau nach der Geburt eines Kindes Kriegswochenhilfe zugebilligt worden war, hatte bei der Ortskrankenkasse für kaufmännische Geschäfte in Hamburg, deren freiwillig weiterversicheretes Mitglied L. ist, den Antrag gestellt, ihm für seine Ehefrau den nach § 28 (5) der Satzung in Verbindung mit § 205 (2) der Reichsversicherungsordnung zuzubilligenden Entbindungskostenbeitrag von 15 M. zu gewähren. Die Kasse erteilte aber einen abschlägigen Bescheid, weil nach dem Grundgedanken der Bekanntmachung über Wochenhilfe vom 3. Dezember 1914 Doppelleistungen nicht gewährt werden sollen. Die von L. erhobene Klage wurde vom Versicherungsamt abgewiesen.

Schließlich gelangte die Angelegenheit an das Reichsversicherungsamt, welches L. einen Entbindungskostenbeitrag von 15 M. zubilligte und geltend machte: maßgebend komme in Betracht, ob die Ansprüche aus § 205 (2) der Reichsversicherungsordnung und aus § 3 (1) der Bekanntmachung vom 3. Dezember 1914 nebeneinander bestehen können. Mögen auch Doppelleistungen nicht beabsichtigt sein, so finde doch dieser Grundgedanke der Bekanntmachung vom 3. Dezember 1914 auf die Vorschrift des § 205 (2) der Reichsversicherungsordnung keine Anwendung. Es könne hier überhaupt nicht von Doppelleistungen gesprochen werden, denn die Leistung aus § 205 (2) a. a. O. erfolgt auf Grund der Versicherung des Ehemannes, hingegen die Leistung der Kriegswochenhilfe aus einer im Anschluß an die Reichsversicherung geregelten Fürsorge für die Ehefrau des Kriegsteilnehmers. Unter diesen Umständen ercheine der Anspruch von L. auf den Entbindungskostenbeitrag für seine Ehefrau nach § 28 (5) der Kassensatzung begründet.

Tarifverträge im Ausland. Das Märzheft des „Reichsarbeitsblattes“ bringt neues Material über die Tarifverträge im Ausland. und zwar zunächst über die in Schweden und in Holland. Die Gruppierung der Gewerbe ist in diesen Ländern eine von der deutschen etwas abweichende. So sind in der schwedischen Statistik Bergbau und Metallindustrie zusammengelegt. In diesen beiden Industrien wurden am 1. Januar 1917 zusammen 163 Tarifverträge, umfassend 91 Betriebe mit 73 491 Arbeitern, gezählt. In der Zahl der beteiligten Arbeiter steht diese Gruppe an der Spitze. Die meisten Verträge wurden aber im Baugewerbe abgeschlossen, nämlich 245 mit 2089 Betrieben und 25 850 Arbeitern. Das Holzgewerbe und Forstwirtschaft hatte 220 Verträge für 567 Betriebe mit 26 013 Arbeitern zu verzeichnen, das Lebensmittelgewerbe 244 für 980 Betriebe mit 19 732 Arbeitern. Man sieht, es handelt sich hier, gemessen an deutschen Verhältnissen, um meist recht kleine Betriebe. Das geht auch aus den Gesamtziffern hervor. Es bestanden insgesamt 1536 Verträge für 8305 Betriebe mit 265 517 Personen.

Die holländische Statistik gibt nur die Zahl der abgeschlossenen Verträge wieder. Danach hatte das Holzgewerbe am 1. Januar 1918 die meisten, nämlich 227 Tarifverträge zu verzeichnen. Ihm folgten das Bekleidungs-gewerbe mit 153, das Baugewerbe mit 135, Nahrungs- und Genussmittel mit 134 Verträgen. Der erste und bis dahin einzige Tarifvertrag bestand im Jahre 1905 im Bier- und Brauereigewerbe. Bis zum Jahre 1913 war die Zahl der Verträge erst bis auf 178 angestiegen. Erst in den Kriegsjahren geht die Entwicklung schneller vor sich. 1914 wurden 474, 1915 614, und schließlich am 1. Januar 1918 894 Verträge gezählt.

rd. Die Invalidenversicherungspflicht der Militärrentenempfänger. Gemäß § 1237 der Reichsversicherungsordnung wird bekanntlich auf seinen Antrag von der Versicherungspflicht befreit,

Literarisches.

Von der Neuen Zeit ist jenseits das 11. Heft vom 2. Band des Jahrgangs erschienen. Aus dem Inhalt des Heftes heben wir hervor: Eine gesetzliche Reichsarbeitslosenversicherung. Von Paul Umbreit (Hlin). — Zur Entwicklung der Eisenhüttenindustrie. Von Richard W. — Wohnungsnot und Wohnungssteuerung. Von Max Sachs. — G. Peters, Lebenserinnerungen. Von F. Kliche.

Die Neue Zeit erscheint wöchentlich einmal und ist durch alle Buchhandlungen, Postanstalten und Kolporteurs zum Preise von 3,90 M. das Vierteljahr zu beziehen; jedoch kann dieselbe bei der Post nur das Vierteljahr bestellt werden. Das einzelne Heft kostet 90 Pf. Probenummern stehen jederzeit zur Verfügung.

Versammlungs-Anzeigen.

Zahlreicher Besuch in allen Versammlungen erwünscht.

Waldenburg. Mitgliederversammlung Montag, den 24. Juni, 6 Uhr in der Quelle, Sandstraße.

Nieder-Salzbrunn. Sonnabend, den 29. Juni, 1/2 5 Uhr, Zusammenkunft der Mitglieder im Zepfer.

Altwasser. Sonnabend, den 29. Juni, 7 Uhr, Zusammenkunft der Mitglieder im „Deutschen Kaiser“.

Arbeitsmarkt.

Wir suchen zum baldigen Antritt für unseren Spezialbetrieb u. geshirt einen erfahrenen

einen geübten **Oberdreher,**
einen umsichtigen **Formengießer,**

Brenner.

Mitteldeutsche Tonwarenwerke, G. m. b. H. Wittenberg, Bez. Halle, Hans Sachsstr. 1.

1 tüchtiger Brenner

1 Kapseldreher

gesucht von

Porzellanfabrik G. Riedel & Co. Laasdorf bei Roda, S.-A.

Selb.

Den Mitgliedern zur Kenntnis, daß das Bureau zu folgenden Zeiten geöffnet ist: Mittags von 1—2 Uhr, abends von 7—9 Uhr; Sonntags von 11—12 Uhr.
Die Zahlstellen-Verwaltung.

Figurenfabrik in Breslau

sucht für sofort in Dauerstellung:

Zwei Gipsgießer
drei Figurenpulver (Retoucheure)
drei Maler (Polychromierer).

Kriegsverletzte werden gern bevorzugt!

Figurenfabrik Wukhoff, Breslau, Böschstr. 20.

Geschäfts-Anzeigen.

**Goldhaltige Lappen — Asche — Schmiere
Pinself, Paletten, Näpfe, leere Goldflaschen**
überhaupt alle Malrückstände zum Einschmelzen kauft
Max Haupt, Dresden-A., Böhnisch-Platz 17.

**Goldflaschen, goldhaltige Lappen
sowie alle Malrückstände zum Einschmelzen**
kauft M. Köhler, Dresden-A., Gerichtsstr. 8 II.
Reelle Bedienung. — Höchste Preise. — Sofort Kasse.

Goldflaschen, goldhaltige Lappen, überhaupt alle Malrückstände zum Einschmelzen, kauft bei pünktlicher, reeller Bedienung
Oskar Kottmann, Stadtilm.

**Alle Malrückstände, Goldflaschen,
goldhaltige Lappen, Näpfe, Pinsel usw.**
kauft zu höchsten Preisen

Otto Seifert, Zwickau, Sa., Osterweihstr. 32.
Schnelle, reelle Bedienung.

Verband d. Verband d. Porzellan- u. verw. Arbeiter u. Arbeiterinnen
Redaktion: Joh. Schneider, Charlottenburg, Hofmannstr. 4.
Verlag: Wilhelm Herden, Charlottenburg, Hofmannstr. 4.
Druck von Otto Goerke, Charlottenburg, Ballstr. 22.

wem von dem Reiche, einem Bundesstaat, einem Gemeindeverband usw. Ruhegeld, Wartegeld oder ähnliche Bezüge im Mindestbetrage der Invalidenrente und daneben Anwartschaft auf Hinterbliebenenversicherung gewährleistet ist.

In einem vom Reichsversicherungsamt entschiedenen Falle handelte es sich nun darum, ob die auf Grund der Bestimmungen des Mannschaftsversorgungsgesetzes gewährte Militärrente als „ähnlicher Bezug“ im Sinne des § 1237 der Reichsversicherungsordnung anzusehen und demgemäß der Empfänger von der Invalidenversicherungspflicht frei sei. Das Reichsversicherungsamt hat diese Frage verneint. Bei einem pensionsähnlichen Bezüge im Sinne des § 1237 müsse es sich — so heißt es in den Gründen — um einen Bezug handeln, der, wie das Ruhe- und Wartegeld, aus der früheren Beschäftigung des Bezugsberechtigten erwachsen ist. Von diesen pensionsähnlichen Bezügen unterscheiden sich die Militärrenten erheblich, denn sie werden nicht auf Grund einer längeren dienstlichen Tätigkeit, sondern für eine durch den Militärdienst herbeigeführte körperliche Beschädigung gewährt. Sie sind daher in ihrer Höhe von dem jeweiligen körperlichen Zustande des Bezugsberechtigten abhängig und fallen mit der Wiedererlangung der vollen Erwerbsfähigkeit fort. Es kommen hauptsächlich Kriegsbeschädigte in Betracht, die im rüstigsten Mannesalter stehen, und für deren Lebenshaltung trotz der körperlichen Beschaffenheit für die sie die Militärrente erhalten — nicht die Militärrente allein, sondern auch der Verdienst aus der trotz der Kriegsbeschädigung ausgeübten Erwerbsfähigkeit maßgebend ist. Es wäre sehr bedauerlich, wenn diese Kriegsbeschädigten infolge Befreiung von der Versicherungspflicht die Vorteile der Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung nach der Reichsversicherungsordnung verlieren würden. Vielfach handelt es sich um Personen, die gerade infolge ihrer Kriegsbeschädigung der Invalidität nahesteht, und die nach eingetretener Invalidität neben ihrer Militärrente noch die Invalidenrente erhalten würden, wenn sie nicht von der Versicherungspflicht befreit worden wären und ihre Anwartschaft auf Rente infolgedessen verloren hätten. Auch die Vorteile des Heilverfahrens, das für Kriegsbeschädigte bei ihrer geschwächten Gesundheit von besonderer Bedeutung ist, würden fortfallen. Ganz besonders schwer träfen diese Folgen solche Kriegsbeschädigten, bei welchen nach erfolgter Befreiung von der Versicherungspflicht eine zum Fortfall der Militärrente führende wesentliche Besserung der Erwerbsfähigkeit eintritt. Werden solche Kriegsbeschädigte später aus anderen Gründen invalide, bevor sie eine neue Wartzeit erfüllt haben, so erhalten sie weder Militär- noch Invalidenrente. Das aber hat der Gesetzgeber nicht gewollt. (Reichsversicherungsamt II. 4465/17.)

Versammlungsberichte.

Berlin. In dem in Nr. 23 der „Ameise“ veröffentlichten Versammlungsbericht sollen einige Irrtümer enthalten sein, auf deren Richtigstellung der Kollege Kersten als Referent Wert legt. Es soll u. a. nicht heißen „eine tagelange Fahrt um die Ufer des Baikalsees usw.“, sondern eine einen Tag lange Fahrt usw. Das Gefangenenlager, in dem die Kriegsgefangenen dem Hunger preisgegeben waren, hieß nicht „Wah“, sondern „Wui“. Der Transport nach Südrussland hat nicht drei Wochen, sondern nur 10 Tage gedauert. Während dieser 10 Tage gab es zweimal warmes Essen usw.

Sterbetafel.

Fellow. Martha Burkell, Glasurexin, geboren am 16. Januar 1897 in Feltow, gestorben am 12. Juni an Lungentuberkulose.

Kollstedt. Fritz Henkel, Maler, geboren am 14. April 1900 in Kollhütte, gestorben am 13. Juni an Gehirntuberkulose.
Ehre ihrem Andenken!

Totenliste unserer im Felde lebenden Kollegen.

Hugo Licht, Bauer, geboren am 3. Mai 1887 in Gehde bei Amenan, gefallen am 23. Mai 1918. Mitglied der Zahlstelle Unterporitz.

Max Sch... geboren am 12. Juli 1896 in Rups, gefallen (als Fliegerführer tödlich abgestürzt) am 31. Mai 1918. Mitglied der Zahlstelle Grouach.

Joh. Sie... Maler, geboren am 22. August 1892 in Alsbach, gefallen am 16. Mai 1918.

Er... Malermeister, geboren am 28. März 1881 in Halle a. S., gefallen am 31. Mai 1918. Beide waren Mitglieder der Zahlstelle Gohr. Mit Sch... verließ die Zahlstelle ein langjähriges, treues und eifriges Mitglied. Auch als Vorgesetzter war er ein ehrenwerter Charakter, Preis auf das Wohl der Arbeiter bedacht. Er war einer unserer besten.

Ehre ihrem Andenken!